

SATZUNG

des Vereines „Heimatverein - Denzlingen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Denzlingen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 79211 Denzlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a.) sich für die Erhaltung, Sicherung und Ausbau von heimatgeschichtlichen Gebäuden einzusetzen, landwirtschaftliche und sonstige Geräte und Gegenstände von Bedeutung zu sammeln, instand zu setzen, zugänglich zu machen, Nachlässe kultur- und heimatgeschichtlich interessanter und wichtiger Denzlinger Mitbürger wie Otto Raupp und Theodor Zeller.
 - b.) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Gemeinde Denzlingen unter Einschluss der Familien- und Ahnenforschung.
 - c.) Mitarbeit bei der Herausgabe der Reihe “Denzlingen, gestern, heute und morgen“ und bei weiteren Veröffentlichungen, auch in Eigenregie.
 - d.) Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen kulturellen und heimatkundlichen Veranstaltungen.
 - e.) Pflege, Dokumentation und Erforschung des örtlichen Brauchtums.
 - f.) Zusammenarbeit mit den hiesigen Schulen zur Förderung des Interesses der Jugend an der Heimatgeschichte.

- g.) Förderung des Vereinszwecks durch Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das passive und ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mindestens 2 Monate vor Jahresende, an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für 2 aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen und die Ziele des Vereines erheblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch

die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

Organe des Vereins § 5

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) Der Vorstand,
 - b.) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, Rechner, Schriftführer, und bis zu sieben Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner.
3. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemäss Ziff. 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als einmalige Ausnahme werden bei der erstmaligen Wahl der Gründungsversammlung der 2 Vorsitzende sowie der Schriftführer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden und dem

Schriftführer in angemessenem zeitlichen Abstand zu unterzeichnen.

6. Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) den Bericht der einzelnen Arbeitskreise,
 - c) den Kassenbericht,zur Kenntnis und beschließt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, nach Anhörung des Vorstandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Versammlung fest und beruft diese ein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Wahlen des Vorstandes, gemäss § 6, Abs. 2, sind geheim. Die übrigen Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 8 Arbeitskreise

Durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsaufgaben den Beisitzern übertragen werden

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3 / 4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
2. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Denzlingen, die es treuhänderisch verwalten soll, bis zu einer eventuellen Neugründung eines Vereines mit gleichartigen Zielen.

Denzlingen, den 17.02.2006

Der Vorsitzende:

gez. Friedrich Panknin

gez. Helmut Käfer, Schriftführer